

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 8. November 1996

196. Stück

-
- 614. Verordnung:** Änderung der Schiedskommissionsverordnung
615. Verordnung: Mautstreckenverordnung
616. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 14 Rheintal Autobahn – Anschlußstelle „Bludenz – Montafon, Spur 100“ im Bereich der Gemeinde Bürs
617. Verordnung: Berufsbezeichnungen „Akademisch geprüfter Journalist für Printmedien und Hörfunk“ bzw. „Akademisch geprüfte Journalistin für Printmedien und Hörfunk“ und „Akademisch geprüfter Journalist für Printmedien, Hörfunk und Fernsehen“ bzw. „Akademisch geprüfte Journalistin für Printmedien, Hörfunk und Fernsehen“
618. Verordnung: Formulare nach dem Studienförderungsgesetz 1992
-

614. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Schiedskommissionsverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 343a Abs. 3, 343b Abs. 3, 347 Abs. 4, 348f und 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 417/1996, wird verordnet:

Die Schiedskommissionsverordnung, BGBl. Nr. 128/1991, in der Fassung BGBl. Nr. 719/1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die paritätischen Schiedskommissionen haben ihren Sitz

- a) im Land Niederösterreich in den Jahren, in denen die Ärztekammer die Kanzleigeschäfte zu führen hat, in Wien, solange sich der Sitz der Ärztekammer dort befindet, sonst in der Landeshauptstadt;
- b) im Land Vorarlberg in Dornbirn;
- c) in den übrigen Ländern in den jeweiligen Landeshauptstädten.“

2. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesberufungskommissionen haben ihren Sitz

- a) für das Land Niederösterreich in den Jahren, in denen die Ärztekammer die Kanzleigeschäfte zu führen hat, in Wien, solange sich der Sitz der Ärztekammer dort befindet, sonst in der Landeshauptstadt;
- b) für das Land Vorarlberg in Dornbirn;
- c) für die übrigen Länder in den jeweiligen Landeshauptstädten.“

3. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Je nachdem, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, welche die Ärzte, Dentisten oder Hebammen betrifft, sind die Beisitzer aus dem Bereich der in Betracht kommenden Berufsgruppe oder ihrer gesetzlichen Interessenvertretung zur Verhandlung heranzuziehen.“

4. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesschiedskommissionen haben ihren Sitz

- a) für das Land Niederösterreich in den Jahren, in denen die Ärztekammer die Kanzleigeschäfte zu führen hat, in Wien, solange sich der Sitz der Ärztekammer dort befindet, sonst in der Landeshauptstadt;
- b) für das Land Vorarlberg in Dornbirn;
- c) für die übrigen Länder in den jeweiligen Landeshauptstädten.“

5. § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Je nachdem, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, welche die Ärzte, Dentisten, Hebammen oder Apotheker betrifft, sind die Beisitzer aus dem Bereich der in Betracht kommenden Berufsgruppe oder ihrer gesetzlichen Interessenvertretung zur Verhandlung heranzuziehen.“

Hums

615. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung von Bundesstraßenstrecken, für die erstmals eine fahrleistungsabhängige Maut einzuheben ist (Mautstreckenverordnung)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Es wird festgelegt, daß zusätzlich zu den bisher bereits zu bemautenden Bundesstraßenstrecken der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich von St. Michael bis Übelbach und des Bosruck-Tunnels, der A 10 Tauern Autobahn im Bereich zwischen der Anschlußstelle Flachau und der Anschlußstelle Rennweg, der A 11 Karawanken Autobahn im Bereich der Tunnelstrecke, der A 13 Brenner Autobahn und der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Tunnelstrecke von St. Anton am Arlberg bis Langen am Arlberg auch für folgende Strecken die Einführung einer fahrleistungsabhängigen Maut erfolgt:

1. A 1 West Autobahn
2. A 2 Süd Autobahn
3. A 3 Südost Autobahn
4. A 4 Ost Autobahn
5. A 7 Mühlkreis Autobahn
6. A 8 Innkreis Autobahn
7. A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der bisher noch nicht zu bemautenden Strecken
8. A 10 Tauern Autobahn im Bereich der bisher noch nicht zu bemautenden Strecken
9. A 11 Karawanken Autobahn im Bereich der bisher noch nicht zu bemautenden Strecke
10. A 12 Inntal Autobahn
11. A 14 Rheintal Autobahn
12. A 21 Wiener Außenring Autobahn
13. A 22 Donauufer Autobahn mit Ausnahme der Strecke der Brigittenauer Brücke
14. A 23 Autobahn Südosttangente Wien
15. A 25 Linzer Autobahn
16. S 4 Mattersburger Schnellstraße
17. S 6 Semmering Schnellstraße
18. S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der bisher noch nicht zu bemautenden Strecken
19. S 18 Bodensee Schnellstraße
20. S 31 Burgenland Schnellstraße
21. S 33 Kremser Schnellstraße mit Ausnahme der Strecke der Kremser Donaubrücke
22. S 34 Traisental Schnellstraße
23. S 35 Brucker Schnellstraße
24. S 36 Murtal Schnellstraße
25. B 301 Wiener Südrand Straße
26. B 302 Wiener Nordrand Straße im Bereich der Strecke Hirschstetten (A 23, B 3d) bis zur Anbindung an die B 8 Angerner Straße (einschließlich Umfahrung Süßenbrunn)
27. B 315 Reschen Straße im Bereich der Südumfahrung Landeck.

Farnleitner

616. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 14 Rheintal Autobahn – Anschlußstelle „Bludenz – Montafon, Spur 100“ im Bereich der Gemeinde Bürs

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 30 ff. des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 697/1993, wird verordnet:

Die Spur 100 der Anschlußstelle „Bludenz – Montafon“ im Zuge der A 14 Rheintal Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Bürs wie folgt bestimmt:

Der neu herzustellende Teil der Spur 100 (Verlängerung) zweigt bereits bei AB-km 59,731 von der Hauptfahrbahn ab und bindet auf der Höhe von AB-km 60,363 in die bereits bestehende Spur 100 ein.

Im einzelnen ist der Verlauf des neu herzustellenden Teiles der Spur 100 der Anschlußstelle „Bludenz – Montafon“ aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Bürs aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BS-9529/20 im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Farnleitner

617. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, über die Berufsbezeichnungen „Akademisch geprüfter Journalist für Printmedien und Hörfunk“ bzw. „Akademisch geprüfte Journalistin für Printmedien und Hörfunk“ und „Akademisch geprüfter Journalist für Printmedien, Hörfunk und Fernsehen“ bzw. „Akademisch geprüfte Journalistin für Printmedien, Hörfunk und Fernsehen“

Gemäß § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, und § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems, BGBl. Nr. 269/1994, wird verordnet:

§ 1. Der Präsident oder die Präsidentin der Donau-Universität Krems hat an Absolventen des von der Donau-Universität Krems durchgeführten dreisemestrigen Hochschullehrganges „Europäische Journalismus Akademie“ nach erfolgreichem Bestehen der Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Journalist für Printmedien und Hörfunk“, an Absolventinnen des von der Donau-Universität Krems durchgeführten dreisemestrigen Hochschullehrganges „Europäische Journalismus Akademie“ nach erfolgreichem Bestehen der Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Journalistin für Printmedien und Hörfunk“ zu verleihen.

§ 2. Der Präsident oder die Präsidentin der Donau-Universität Krems hat an Absolventen des von der Donau-Universität Krems durchgeführten viersemestrigen Hochschullehrganges „Europäische Journalismus Akademie“ nach erfolgreichem Bestehen der Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Journalist für Printmedien, Hörfunk und Fernsehen“, an Absolventinnen des von der Donau-Universität Krems durchgeführten viersemestrigen Hochschullehrganges „Europäische Journalismus Akademie“ nach erfolgreichem Bestehen der Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Journalistin für Printmedien, Hörfunk und Fernsehen“ zu verleihen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Scholten

618. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über Formulare nach dem Studienförderungsgesetz 1992

Auf Grund der §§ 39 Abs. 4 und 76 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 377/1996, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Für das Verfahren zur Zuerkennung von Studienbeihilfe liegen im Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst folgende Formulare auf:

1. SB 1/96W für die Anträge auf Gewährung einer Studienbeihilfe und Erhöhung einer Studienbeihilfe,
2. SB 2.1/94 für die Mitteilung wichtiger Gründe für die Überschreitung der Anspruchsdauer (§ 19 Abs. 2 bis 4 StudFG),

3. SB 2.2/94 für den Antrag auf Verlängerung der Anspruchsdauer um ein weiteres Semester (§ 19 Abs. 6 Z 1 StudFG) und den Antrag auf Nachsicht von der Überschreitung der Studienzeit (§ 19 Abs. 6 Z 2 StudFG),
4. SB 4/96W für Erklärungen zu § 11 Studienförderungsgesetz 1992,
5. SB 6/94W für Erklärungen zu den Einkommensunterlagen im Sinne des § 11 Studienförderungsgesetz 1992,
6. SB 7/96 für die Erklärung der Zeiten des Selbsterhaltes,
7. SB 9/96 für die Erklärung der Zeiten der Tätigkeit als Studentenvertreter im Sinne des Hochschülerschaftsgesetzes 1973,
8. SB 10/92 für den Erfolgsnachweis,
9. SB-AS 1/94 für den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium,
10. SB-AS 2/94 für den Studienerfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien,
11. LS-SB 1/94 für die Überprüfung von Voraussetzungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 zur Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien.

§ 2. (1) Diese Verordnung ist auf Anträge ab dem Wintersemester 1996/97 anzuwenden.

(2) Die Verordnung über Formulare nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 894/1994, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft.

Scholten

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 4 000 Seiten S 1 785,- inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 885,- für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Bestellungen: Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,20 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 11,- inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89 Durchwahl 295 oder 136, eMail ep-verkauf @tboxa.telecom.at. Direktverkauf: Buchhandlung des Verlages Österreich, Kosmos, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, sowie in der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.